

# RELIGION IN ÖSTERREICH

## Rechtsgrundlagen

Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 enthält u. a. eine Bestimmung, durch welche jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft bestimmte fundamentale Rechte gewährt werden.

### 1. Individualrechte

Die **Religionsfreiheit** ist in Österreich gesetzlich verbürgt. Ganz wesentlich erscheint für die Einzelne bzw. den Einzelnen die verfassungsgesetzliche Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Dieser garantiert die Freiheit jedes in Österreich wohnenden Menschen, seine Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft zu wählen, aus dieser Religionsgesellschaft für den staatlichen Bereich auszutreten oder auch keiner anzugehören.

### 2. Korporationsrechte

Die österreichische Rechtsordnung ist von ihrer Verfassung her als religiös neutral. Eine Identifizierung des Staates mit einer bestimmten Kirche oder Religionsgesellschaft ist dadurch ausgeschlossen (**Prinzip der religiösen Neutralität**). Die Aufgaben und Ziel des Staates sind ausschließlich weltlich-irdisch orientiert (**Prinzip der Säkularität**). Der Status der Anerkennung als Kirche und Religionsgesellschaft ist mit bestimmten Garantien verbunden: gemeinsame öffentliche Religionsausübung, selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer „inneren“ Angelegenheiten, Schutz ihrer Anstalten, Stiftungen und Fonds; darüber hinaus: Errichtung konfessioneller Privatschulen sowie Erteilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen.

**Staat und Kirche** stehen einander in Österreich als **gleichrangige** Partner gegenüber. Sie erkennen ihre jeweilige Eigenständigkeit und Autonomie an. Ihre Berührungspunkte können unter anderem durch gemeinsame vertragliche Vereinbarungen geregelt werden. Die gesetzliche Anerkennung bewirkt die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtspersönlichkeit an eine Kirche oder Religionsgesellschaft, wodurch dieser die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (privatrechtliche Rechtsfähigkeit mit eingeschlossen) zukommt. Ein Merkmal solcher Körperschaften liegt in der Wahrnehmung von Aufgaben öffentlichen Interesses; damit sind neben religiösen auch soziale, gesellschaftliche und kulturpolitische Aufgaben gemeint, deren Erfüllung der Staat fördert, weil er sie als eine Unterstützung des Gemeinwohles erachtet. Die grundsätzliche Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche erfolgte gegenüber der **katholischen Kirche** insbesondere durch das **Konkordat** von 1933 sowie durch weitere Gesetze, die die Beziehungen zwischen dem österreichischen Staat und dem Heiligen Stuhl in verschiedenen Bereichen regeln.

Mit dem **Erlass des Bekenntnisgemeinschaftsgesetzes** erfolgte 1998 die Schaffung eines zweigliedrigen Systems. Dieses sieht neben den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auch „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften“ vor, die zwar eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, jedoch keine Körperschaften öffentlichen Rechts sind. Nach dem „Bestand als Religionsgemeinschaft“ über einen Zeitraum von 20 Jahren – davon mindestens 10 Jahre als Bekenntnisgemeinschaft nach diesem Gesetz – kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine gesetzliche Anerkennung erfolgen.

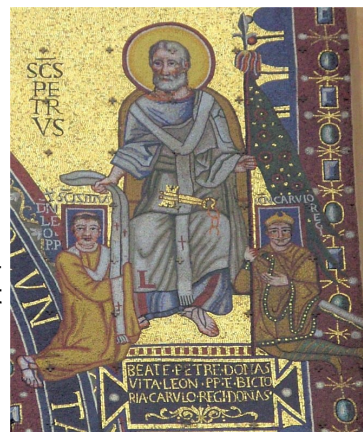
## Ausformungen des Grundrechtes der Religionsfreiheit

Der Begriff Religionsfreiheit umfasst Glaubensfreiheit („Glaubens-Wahl-Recht“), Religionsübungsfreiheit (Recht zu kultischer Betätigung), Bekenntnisfreiheit (Recht auf außerkultische Glaubensbezeugung) sowie Gewissensfreiheit.

Nach der österreichischen Rechtslage (Gesetz über die religiöse Kindererziehung) kann jeder Jugendliche **ab seinem 14. Lebensjahr** seine Religion selbst bestimmen. Bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bestimmen ausschließlich die Eltern das Religionsbekenntnis ihres Kindes. Zwischen dem 10. und 12. Lebensjahr liegt die Entscheidung zwar immer noch bei den Eltern, das Kind muss jedoch „angehört“ werden. Bis zum 14. Lebensjahr kann ein Religionswechsel gegen den Willen des Kindes nicht mehr erfolgen – und mit seinem vollendeten 14. Lebensjahr ist das Kind/der Jugendliche voll „religionsmündig“. Alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, erhalten in den öffentlichen Schulen **Religionsunterricht** ihres Bekenntnisses, wobei die Aufwendungen für den Religionsunterricht vom Staat getragen werden.

Alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind ohne Unterschied des Bekenntnisses vor dem Gesetz gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte. Die Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist daher in Österreich für jedermann gewährleistet, unabhängig davon, ob eine Kirche oder Religionsgesellschaft gesetzlich anerkannt ist oder nicht bzw. als staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft besteht.

Allen in Österreich bestehenden Kirchen und Religionsgesellschaften wird ein **besonderer Schutz** zuteil: Die Herabwürdigung religiöser Lehren und die Störung einer Religionsausübung gelten als Straftatbestände; die dem Gottesdienst gewidmeten Räumlichkeiten und sakrale Gegenstände genießen bei Diebstahl und Sachbeschädigung erhöhten strafrechtlichen Schutz.



*Kirche und Staat im Mittelalter  
Der Hl. Petrus investiert Papst Leo III.  
und Karl den Großen*

## Religion in den Menschenrechten

Art 18. Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.